

Amtliche Mitteilungen

Datum 4. September 2017

Nr. 92/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den**

**Master-Studiengang
„Accounting, Auditing and Taxation“**

**der
Universität Siegen**

Vom 31. August 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den

Master-Studiengang
„Accounting, Auditing and Taxation“

der
Universität Siegen**

Vom 31. August 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ der Universität Siegen vom 15. August 2013 (Amtliche Mitteilung 90/2013), die durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ der Universität Siegen vom 19. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilung 9/2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Prüfungsformen in Prüfungsleistungen“.
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Masterstudiengang zielt insbesondere darauf ab, Absolventinnen und Absolventen eine Anerkennung gemäß § 13b Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in Verbindung mit § 7 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnrV) der Teilprüfungen „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüferexamens durch erfolgreich absolvierte Studien- bzw. Prüfungsleistungen an der Universität Siegen zu ermöglichen.“
3. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Studienaufbau besteht aus zwei berufsfeldbezogenen Spezialisierungsfächern Accounting/Auditing und Taxation, je einem Vertiefungsfach aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, einem Wahlpflichtbereich und der Masterarbeit.“
4. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der/des“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Prüfungsausschuss getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner

als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“
6. In § 8 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 7. In § 9 Absatz 2 wird nach dem Wort „wirtschaftswissenschaftlichen“ das Wort „rechtswissenschaftlichen“ eingefügt.
 8. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird nach dem Wort „bereits“ das Wort „vollständig“ eingefügt.
 9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „(MSchG)“ durch die Abkürzung „(MuSchG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.“
 10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und unbenotete Studienleistungen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden zu den Absätzen 2 bis 8.
 - c) Im neuen Absatz 4 werden die Wörter „und für die unbenoteten Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde“ gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 8 werden die Wörter „Studienleistungen sowie“ gestrichen.
 11. § 15 Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
 12. Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Prüfungsformen in Prüfungsleistungen“.

13. § 18 Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
14. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebswirtschaftslehre“ die Wörter „oder des Wirtschaftsrechts“ eingefügt.
15. § 21 Absatz 1 wird aufgehoben.

16. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“

17. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 13b WPO

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten des Masterstudiengangs Accounting, Auditing and Taxation der Universität Siegen können eine Anrechnung der Prüfungsleistungen in der Klausur „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und der Klausur „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüferexamens nach § 13b WPO anstreben. Hierfür ist die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen. Der Nachweis der fachlichen Eignung bestimmt sich nach den Vorgaben der „Satzung über die Prüfungen für die Anrechnung zum Wirtschaftsprüferexamen im Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“.
 - (2) Jede oder jeder Studierende, der eine Anrechnung anstrebt, muss im ersten Semester des Masterstudiums erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen, in der die bereits vorliegenden Fachkenntnisse in anrechnungsrelevanten Gebieten hochschulinterner sowie hochschulfremder Studierender überprüft werden. In dieser Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Referenzrahmens zu § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAAnV) zu erbringen.
 - (3) Nach erfolgreichem Abschluss der Zugangsprüfung ist zur Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen die erfolgreiche Teilnahme an den anrechnungsrelevanten Veranstaltungen aus dem bestehenden Studienangebot des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“ erforderlich. Die Einzelheiten sind in der „Satzung über die Prüfungen für die Anrechnung zum Wirtschaftsprüferexamen im Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ geregelt.
 - (4) Ergänzend zur erfolgreichen Teilnahme an den erforderlichen Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“ sind zum Ende des Studiums mündliche Prüfungen für alle Bereiche abzulegen, in denen die Kandidatinnen und Kandidaten die Anrechnung beantragen möchten. Die mündliche Prüfung zur Anerkennung von Prüfungsleistungen im Wirtschaftsprüferexamen wird in jedem Semester einmalig angeboten. Näheres sowie Inhalt, Umfang und Form sind in der „Satzung über die Prüfungen für die Anrechnung zum Wirtschaftsprüferexamen im Masterstudiengang „Accounting, Auditing and Taxation“ entsprechend der Regelung in § 27 dieser Prüfungsordnung festgelegt.“
18. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Am Ende des Satzes werden folgende Wörter eingefügt:
„des Masterstudiengangs „Accounting, Auditing and Taxation“.
 - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
„Zudem ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter je Gruppe zu wählen.“
 - c) Im neuen Satz 4 werden am Ende die Wörter „und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“ eingefügt.
19. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Prüfung im Fach „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ erstreckt sich über 60 Minuten und im Fach „Wirtschaftsrecht“ über weitere 30 Minuten. Sie ist eine Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern und kann als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

20. In § 28 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 4 nicht eingerechnet.“

21. In § 29 Absatz 1 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Prüferinnen“ durch das Wort „und“ ersetzt.

22. Der Anhang: Modulübersicht wird wie folgt gefasst:

Anhang: Modulübersicht

Spezialisierungsbereich Accounting/Auditing

Module	30 LP	20 SWS
Advanced Accounting	9 LP	6 SWS
Auditing	9 LP	6 SWS
Governance & Valuation	6 LP	4 SWS
Seminar Accounting, Auditing & Governance	6 LP	4 SWS

Spezialisierungsbereich Taxation

Module	30 LP	20 SWS
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	9 LP	6 SWS
Verfahrensrecht und Substanzsteuern	9 LP	6 SWS
Internationale Besteuerung und Umwandlungssteuerrecht	6 LP	4 SWS
Seminar Taxation	6 LP	4 SWS

Vertiefungsbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Module	18 LP	11 SWS
Strategisches Controlling	9 LP	6 SWS
Gesellschafts- und Handelsrecht	9 LP	5 SWS

Wahlpflichtbereich

Module	24 LP	16 SWS
Wahlmodul 1	6 LP	4 SWS
Industrial Economics & Competition Policy in Europe		
International Trade and Investment		
Monetary Policy and Public Economics in Europe		
Elektronische Steuerberatung		

Wahlmodul 2	9 LP	6 SWS
Betriebliche Informationssysteme		
Wirtschaftsrecht I		
Wirtschaftsrecht II		
Risikomanagement I – Treasurymanagement		
Risikomanagement II – Marktpreisrisikomanagement		
Risikomanagement III –Risikomanagement in Banken		
Personalmanagement und Organisation		
Entscheidungsmanagement		
AAT-Forschungsprojekt		
Tax Compliance und Verkehrssteuern		
Operative Unternehmensführung und Praxis der Strategieentwicklung		
Wahlmodul 3	9 LP	6 SWS
Betriebliche Informationssysteme		
Wirtschaftsrecht I		
Wirtschaftsrecht II		
Risikomanagement I – Treasurymanagement		
Risikomanagement II – Marktpreisrisikomanagement		
Risikomanagement III –Risikomanagement in Banken		
Personalmanagement und Organisation		
Entscheidungsmanagement		
AAT-Forschungsprojekt		
Tax Compliance und Verkehrssteuern		
Operative Unternehmensführung und Praxis der Strategieentwicklung		

Masterarbeit

Modul	18 LP	0 SWS
Masterarbeit	18 LP	0 SWS

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für Studierende, die sich erstmalig ab dem Wintersemester 2017/2018 einschreiben.
2. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 12. Juli 2017.

Siegen, den 31. August 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)